

# **Statuten**

**Verein**

**zuwebe,**

**Arbeit und Wohnen für  
Menschen mit Behinderung**

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in unseren Statuten nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind somit als gleichwertig zu betrachten.

### **Name, Sitz und Zweck**

Art. 1 Unter dem Namen „zuwebe, Arbeit und Wohnen für Menschen mit Behinderung“ besteht mit Sitz in Baar ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Der Verein ist im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen.

Art. 2 Der Verein bezweckt die Begleitung, Betreuung und Förderung von Menschen mit geistiger, cerebraler und mehrfacher Behinderung. Zu diesem Zweck schafft und betreibt der Verein Werkstätten mit geschützten Ausbildungs- und Arbeitsplätzen sowie Wohnplätze in Wohnhäusern und Aussenwohngruppen sowie andere dem gleichen Zweck dienende Einrichtungen.

Der Verein arbeitet mit anderen Institutionen zusammen und kann Kooperationen eingehen, sofern dies dem Erreichen des Vereinszweckes dient.

Der Verein beteiligt sich aktiv an der regionalen Sozialpolitik und arbeitet dementsprechend mit den zuständigen Stellen zusammen.

### **Mitgliedschaft**

Art. 3 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck tatkräftig unterstützen. Sie bezahlen den von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag.

Art. 4 Für die Aufnahme der Mitglieder ist der Vorstand, für die Ernennung von Ehrenmitgliedern die Generalversammlung zuständig.

Art. 5 Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Art. 6 Ein Mitglied kann, wenn es den Interessen des Vereins schwerwiegend zuwiderhandelt, ohne Angabe von Gründen von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### **Organe**

Art. 7 Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle

**a) Die Generalversammlung**

Art. 8 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin.

Art. 9 Der ordentlichen Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle und Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Änderung der Statuten
- i) Anträge

Art. 10 Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Stimmabgabe erfolgt offen, wenn nicht von  $\frac{1}{5}$  der anwesenden Mitglieder oder dem Vorstand eine geheime Abstimmung verlangt wird. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das die Anträge, die Beschlüsse und allfällige persönliche Erklärungen zu enthalten hat und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Anträge von Vereinsmitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

**b) Der Vorstand**

Art. 11 Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern.

Mindestens ein Vorstandsmitglied vertritt als gesetzliche Vertretung oder als Angehöriger die Interessen von Menschen mit einer Behinderung.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bezeichnet die unterschreibungsberechtigten Mitglieder und die Art ihrer Zeichnung. Er ist auch für die entsprechenden Einträge im Handelsregister zuständig.

Art. 12 Die Amtsdauer des Vorstandes und des Präsidenten beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Während einer Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

Art. 13 Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die durch das Gesetz oder die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er kann im Rahmen des Vereinszweckes Grundstücke kaufen, mieten und veräußern und falls notwendig die zugehörigen Hypothekarbelastungen vornehmen.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Er kann zudem aussen stehende Persönlichkeiten als Mitglieder von Ausschüssen oder als Ratgeber beiziehen.

Art. 14 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

#### **c) Die Geschäftsleitung**

Art. 15 Der Betrieb der zuwebe obliegt der vom Vorstand gewählten Geschäftsleitung.

Art. 16 Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Ausführung der vom Vorstand übertragenen Aufgaben und Kompetenzen und regelt die Zeichnungsberechtigung sowie die Organisation des Betriebes. Die entsprechenden Beschlüsse des Vorstandes werden der Geschäftsleitung schriftlich mitgeteilt bzw. im Protokoll festgehalten.

#### **d) Die Revisionsstelle**

Art. 17 Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften (Art. 727 OR) sind entsprechend anwendbar.

Als Revisionsstelle wird ein zugelassener Revisionsexperte nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16.12.2005 von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **Geschäftsjahr, Finanzielles**

Art. 18 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist per 31. Dezember abzuschliessen. Erfolgsrechnung und Bilanz mit Bericht und Antrag der Revisionsstelle sind dem Vorstand bis 31. März vorzulegen. Die ordentliche Generalversammlung ist bis spätestens 31. Mai durchzuführen.

Art. 19 Der Verein finanziert sich wie folgt:

- a) Durch Betriebsbeiträge der öffentlichen Hand
- b) Durch Pensionsbeiträge für das Wohnangebot
- c) Durch Produktions- und Dienstleistungserträge
- d) Durch Beiträge und Spenden von öffentlichen und privaten Institutionen sowie Körperschaften, Privatpersonen und Gönnergruppen
- e) Durch Mitgliederbeiträge
- f) Diverse Erträge

Art. 20 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über den jährlich von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

### **Statutenänderung, Auflösung**

Art. 21 Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Vereinsmitglieder gefordert werden.

Zur gültigen Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Beschlussfassung selbst vgl. Art. 10.

Art. 22 Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der «Vereinigung Insieme Cerebral Zug» oder bei dessen Fehlen einer Nachfolgeorganisation im Sinne des Vereinszweckes zu übergeben.

### Schlussbestimmungen, Inkraftsetzung

Art. 23 Soweit diese Statuten keine Regelung treffen, gelten subsidiär die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Diese Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 29. April 2010 revidiert und treten sofort in Kraft.

#### zuwebe

Arbeit und Wohnen für Menschen mit Behinderung



**Heinz Merz**  
Präsident



**Iwan Troller**  
Vizepräsident

zuwebe  
Untere Rainstrasse 31  
Postfach  
6341 Baar

Tel. 041 781 68 68  
Fax 041 781 60 60  
zuwebe@zuwebe.ch  
www.zuwebe.ch